
Luxemburger Verfassungscoup

Die „Grundrechtscharta-Entscheidung“ des EuGH und ihre Karlsruher Kritik im Spiegel richterlicher Selbstermächtigungen

Von Robert Chr. van Ooyen, Berlin/Lübeck

Das „Åkerberg Fransson-Urteil“ ist wohl von herausragender Bedeutung in der Rechtsprechung des EuGH. Nach den berühmten Entscheidungen „van Gend & Loos“ sowie „Costa/ENEL“, in denen die unmittelbare Geltung und der uneingeschränkte Vorrang des Gemeinschaftsrechts festgestellt worden war, hat der EuGH nun seine zweite, grundlegende verfassungsrechtliche Selbstermächtigung vorgenommen: Durch eine Ausdehnung des Geltungsbereichs der EU-Grundrechtscharta wird der Gerichtshof als höchste Instanz künftig nun auch in Grundrechtsfragen umfassend zuständig sein können. Damit postuliert er die Kompetenzstellung eines europäischen Verfassungsgerichts, die der des herausragend machtvollen deutschen Bundesverfassungsgerichts sehr nahe kommt.²

Hintergrund des Falles war ein Strafverfahren, in dem ein schwedischer Fischer u.a. wegen Steuerhinterziehung angeklagt wurde, obwohl er hierfür schon in einem zuvor abgeschlossenen Verwaltungsverfahren mit Geldsanktionen belangt worden war. Das schwedische Gericht legte die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung mit der Frage vor, ob eine Verurteilung gegen das Verbot der Doppelstrafung nach Art. 50 EU-Grundrechtscharta (bzw. Art. 4 Protokoll 7 EMRK) verstoße. Obwohl selbst die EU-Kommission und – selten genug – sogar der Generalanwalt am EuGH die Vorlage für unzulässig hielten, weil es sich um eine rein innerstaatliche, schwedische Rechtsangelegenheit handeln würde, die die Durchführung des Unionsrechts überhaupt nicht tangierte, hielt der Gerichtshof seine Zuständigkeit für gegeben³. Zwar beschränkt Art. 51 EU-Charta den Geltungsbereich der europäischen Grundrechte allein auf die „Durchführung des Rechts der Union“ und schließt auch eine Ausdehnung des Geltungsbereichs durch die Charta über die Zuständigkeiten der EU hinaus ausdrück-

lich aus. Der EuGH hebt das in seiner Entscheidung selbst noch einmal hervor, um dann aber den Geltungsbereich faktisch doch auszudehnen, indem er für den vorliegenden Fall die Durchführung von EU-Recht „konstruiert“. Denn weil auch (eine vergleichsweise kleinere Summe) Mehrwertsteuer hinterzogen worden war, sah er den Fall nicht mehr als innerschwedische Angelegenheit an, sondern das gemeinsame Mehrwertsteuersystem einschließlich der Eigenmittel der EU und die Pflicht zur Betrugsbekämpfung tangiert.⁴

Damit hat der EuGH den schon länger im Raum stehenden zentralen Streit über die innerstaatliche Reichweite der europäischen Grundrechte im Ergebnis zugunsten des EU-Rechts entschieden, weil sich solche mittelbaren Bezüge ja wegen „des weitreichenden Regelungsumfangs des Unionsrechts ... schnell herstellen (lassen)“.⁵ Und weil er schon kurz zuvor im Fall Melloni entschieden hatte, dass bei der Durchführung von EU-Recht parallel bestehende nationale Grundrechtsschutzstandards allenfalls Geltung entfalten könnten, wenn das Handeln des Mitgliedstaates nicht vollständig vom EU-Recht bestimmt wird und durch sie „weder das Schutzniveau der Charta ... noch der Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigt werden“⁶, ist damit auch klar: EU-Grundrechte können künftig nationale Grundrechtsstandards vollständig in allen Bereichen überspielen – natürlich in der höchstrichterlichen Auslegung des EuGH, denn „die nationalen Gerichte (haben), wenn sie die Bestimmungen der Charta auslegen sollen, die Möglichkeit und gegebenenfalls die Pflicht, den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV zu ersuchen“.⁷ Auf die Vorlagepflicht muss der EuGH schon wegen seiner Funktion eines Hüters der Einheitlichkeit der europäischen Rechtsordnung mit allem Nachdruck